

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. VI/5-238/16-1967.

Wien, am 21. Feb. 1967

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
womit das NÖ. Weinbaugesetz abge-
ändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 21. FEB. 1967

Zl.: 254 Ldw. - Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Im § 8 Abs. 1 und 2 des NÖ. Weinbaugesetzes, LGBl.Nr.174/1966, wird bestimmt, daß auf gerodeten Weingartenflächen oder Ersatzgrundstücken nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde wieder Weinreben ausgepflanzt werden dürfen. Die Bewilligung ist unter den Voraussetzungen des Abs. 3 zu erteilen. In der Übergangsbestimmung des § 18 leg.cit. wurde die Auspflanzberechtigung auch für solche Fälle eingeräumt, wenn die Rodung in der Zeit vom 1. September 1963 bis Inkrafttreten des NÖ. Weinbaugesetzes (8. März 1966) erfolgt ist. Diese Berechtigung war insofern befristet, als entsprechende Anträge binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzubringen waren.

Nach Erhebungen der Landes-Landwirtschaftskammer und Mitteilung der Bezirksverwaltungsbehörden haben nun viele Weinbautreibende diese Frist versäumt, da diese Frist einerseits in die arbeitsreiche Zeit fiel und andererseits während dieses Zeitraumes üblicherweise keinerlei Auspflanzungen erfolgen. Nachdem in den Erhebungsbogen für den Bezirksweinbaukataster ebenfalls jene Rodung bekanntgegeben werden mußten, die gemäß § 18 leg. cit Grundlage für eine Auspflanzbewilligung sind, wurde weiters von vielen Weinbautreibenden irrtümlich angenommen, daß die Angabe dieser Flächengenüge, um sich das Auspflanzrecht zu sichern.

Eine ähnliche Situation war im Burgenland der Anlaß, daß der do. Landtag am 30.12.1966 beschloß den § 18 Abs. 3 des burgenländischen Weinbaugesetzes abzuändern und die Frist für die Einbringung solcher Anträge um weitere sechs Monate zu verlängern.

Die Landtage von Burgenland und Niederösterreich haben seinerzeit gleichlautende Weinbaugesetze beschlossen; es erscheint daher unter gleichen Gegebenheiten zweckmäßig auch in Nieder-

österreich den § 18 Abs. 3 leg.cit. abzuändern. Eine negative Auswirkung dieser Fristerstreckung ist deswegen nicht zu befürchten, da die Weinbautreibenden bereits in den Erhebungsbogen zum Bezirksweinbaukataster, die in der Zeit vom 1. September 1963 bis 8. März 1966 erfolgten Rodungen anzuführen hatten.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, womit das NÖ. Weinbaugesetz abgeändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ Landesregierung

B i e r b a u m

Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

